

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Klientinnen und Klienten,

die Corona-Krise hat unser ganzes Land in eine Notlage gebracht. Die in diesem Zusammenhang gestern beschlossenen Gesetze und Verordnungen veranlassen uns alle dazu, nicht nur unser Sozial-, sondern auch unser Wirtschaftsleben auf ein Minimum zu reduzieren. Viele Unternehmer sind sogar gezwungen bis auf weiteres die Geschäftstätigkeiten völlig einzustellen. Wir alle hoffen, dass diese Notlage nur von kurzer Dauer sein wird und sehr bald wieder Normalität in unser Alltagsleben zurückkehrt. Bis dahin sind wir alle gezwungen uns an die vom Gesetzgeber vorgegebenen Maßnahmen zu halten und v. a. alle sozialen Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren. Wir sind deshalb leider ebenfalls gezwungen, bis auf weiteres keine persönlichen Gesprächstermine wahrzunehmen und unsere Beratungsleitungen auf Telefongespräche und auf E-Mail-Korrespondenz zu beschränken. Unser Büro ist deshalb auch grundsätzlich derzeit für den Parteienverkehr geschlossen. Wenn Sie jedoch Unterlagen bei uns abholen oder abgeben wollen, ersuchen wir Sie die Klingel vor der Eingangstür zu benützen und zu warten bis Sie von jemanden von uns in Empfang genommen werden.

Natürlich wollen wir auch in diesen schweren Zeiten Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Wir sind deshalb gerade bemüht alle Informationen zu sammeln, welche im Zusammenhang mit den vom Parlament gestern beschlossenen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Wir gehen davon aus, dass heute im Laufe des Tages und morgen laufend weitere Detailinformationen folgen werden, vor allem in Blickrichtung Kurzarbeit, Überbrückungsbeihilfen usw. Sobald wir diesbezüglich genauere Informationen haben, werden wir versuchen ihnen diese so rasch als möglich zur Kenntnis zu bringen.

Erste Details sind derzeit lediglich nur bezüglich der Sonderregelungen im Hinblick auf etwaige Abgabenerleichterungen bekannt. Gemeint sind damit einerseits erleichterte Möglichkeiten bezüglich der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen, sowie andererseits hinsichtlich Steuerstundungen.

Hierzu die derzeit bekannten Details:

1. Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020

Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 können erleichtert herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden (Punkt 1.1). Darüber hinausgehend kommt eine gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 ebenfalls in Betracht (Punkt 1.2).

1.1. Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen

Steuerpflichtige, die von einer durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Ertragseinbuße betroffen sind, können **bis 31.10.2020** (ein Monat länger als normalerweise) einen **Antrag auf Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020** stellen. In diesem Antrag hat der Steuerpflichtige die voraussichtliche Minderung der Bemessungsgrundlage auf Grund der **konkreten Betroffenheit** glaubhaft zu machen. Der Antrag kann in FinanzOnline gestellt werden, in Ausnahmefällen mittels **Musterformular**.

Das Finanzamt hat die Vorauszahlungen für 2020 entsprechend zu reduzieren. Ergibt sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich keine Steuervorschreibung, hat das Finanzamt die Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 mit Null Euro festzusetzen. Derartige Anträge sind **sofort** zu erledigen.

1.2. Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen

Sofern die Festsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 gemäß Punkt 1.1 nicht ohnedies mit Null Euro erfolgt, ist die Vorauszahlung auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für das Kalenderjahr 2020 voraussichtlich ergeben wird.

Wird der Steuerpflichtige von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten **Notstandes** liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der bisher festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt **anregen**, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist, als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.

Das Finanzamt hat den Betrag der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuervorauszahlung dementsprechend mit einem niedrigeren Betrag oder mit Null Euro festzusetzen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die konkrete Betroffenheit von den Folgen des durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelösten liquiditätsmäßigen Notstandes glaubhaft macht. Derartige Anregungen sind sofort zu erledigen.

1.3. Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der (nach Ablauf des Jahres 2020 erfolgenden) Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren.

2. Abgabeneinhebung

2.1. Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, das Datum der Entrichtung einer Abgabe hinauszuschieben (**Stundung**) oder deren Entrichtung in **Raten** zu gewähren. Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags im Rahmen der Ermessensübung auf die besondere Situation, die im Einzelfall durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus entstanden ist, entsprechend Bedacht zu nehmen. Der Antrag ist **sofort** zu bearbeiten.

2.2. Stundungszinsen

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt (z. B. im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) **anregen**, von der Festsetzung der anfallenden Stundungszinsen abzusehen. Die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen ist glaubhaft zu machen.

Liegt diese vor, hat das Finanzamt der Anregung zu entsprechen und die Stundungszinsen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabzusetzen. Die Anregung ist **gleichzeitig** mit der Erledigung des Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung zu bearbeiten.

2.3. Säumniszuschläge

Der Steuerpflichtige kann bei seinem Finanzamt **beantragen**, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Im Antrag ist die **konkrete Betroffenheit** des Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen.

Das Finanzamt hat bei der Erledigung des Antrags des Steuerpflichtigen auf Herabsetzung bzw. Nichtfestsetzung eines Säumniszuschlages davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die **konkrete Betroffenheit** vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wurde.

3. Glaubhaftmachung

Liegt auf Grund der SARS-CoV-2-Virus-Infektion eine ErtragseinbuÙe vor, die sich auf die Höhe der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 auswirkt und/oder liegt ein dadurch verursachter Liquidationsengpass vor, kann die Glaubhaftmachung durch kurze Beschreibung der jeweiligen Situation oder der Branchensituation erfolgen.

Weiter liegt dieser E-Mail ein Sonder-Klienteninfo bei, welches die derzeit wesentlichen arbeitsrechtlichen FAQ's im Zusammenhang mit dem Corona-Virus beinhaltet.

Auch erlaube ich mir eine Liste beizulegen, welche von der Wirtschaftskammer erstellt wurde und erste Antworten dahingehend liefern soll, welche unternehmerischen Tätigkeiten derzeit ausgeführt werden dürfen und welche nicht.

Für Fragen zu all diesen Themen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Bis dahin verbleiben wir mit den allerbesten Grüßen.

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Harald Wagner und das Vöcklatal-Team